

1. Änderungssatzung vom 12. Juni 2008 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Inden vom 06. Juni 2007

Präambel

Aufgrund des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), und des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S: 278) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Inden beschlossen:

Artikel I

In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Betrag „31 €“ durch „50 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 12. Juni 2008 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Inden vom 06. Juni 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

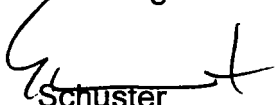
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 12 . Juni 2008

Der Bürgermeister


Schuster